

Lebensweise, die die Straftat begünstigt hat, aufgibt. Diese Seite der Tätigkeit des Kollektivs ist meist dann, wenn vom Kollektiv gleichzeitig eine Bürgschaft übernommen wurde, gut entwickelt.

So wurde z. B. nach Abschluß eines Verfahrens vor dem Kreisgericht B. wegen Diebstahls persönlichen Eigentums der Täter, über den das Kollektiv seiner handwerklichen Produktionsgenossenschaft die Bürgschaft übernommen hatte, wieder fest in das Kollektiv einbezogen. Der gesellschaftliche Verteidiger, er ist Bereichsmeister der handwerklichen Produktionsgenossenschaft, und der Vertreter des Kollektivs, ein Arbeitskollege des Verurteilten, haben das Verfahren ausgewertet. Durch die Einwirkung des ganzen Kollektivs wurde erreicht, daß der Täter sowohl seine Arbeitsleistungen und seine gesellschaftliche Tätigkeit als auch sein persönliches Verhalten gegenüber den Kollegen wesentlich verbessert hat.

Auch beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe — die meisten liegen unter 2 Jahren — ist es möglich, daß das Kollektiv die Verbindung zum Verurteilten aufrechterhält und ihm die Gewißheit gibt, daß er nach seiner Strafverbüßung wieder einen festen Platz im Kollektiv einnehmen kann. Briefwechsel und Besuche durch Beauftragte des Kollektivs im Strafvollzug haben sich bewährt, jedoch ist diese unmittelbare Form der Einflußnahme auf Verurteilte, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, nur in geringem Maße entwickelt.

Ein weiterer Gesichtspunkt, auf den bei der Auswertung durch das Kollektiv Wert gelegt werden muß, ist die Beseitigung aller die Straftat begünstigenden Bedingungen. Die gesellschaftlichen Beauftragten sollen unter Beachtung der durch die Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse z. B. erläutern, wie Erscheinungen der Ungesetzlichkeit, Unordnung und Schlamperei die Begehung von Straftaten ermöglichen, und darauf dringen, daß Ordnung geschaffen wird. Die Auswertung im Kollektiv soll dazu beitragen, eine Atmosphäre der politisch-moralischen Verurteilung aller Rechtsverletzungen zu schaffen. In den Auseinandersetzungen bei der Auswertung von Strafverfahren in den Kollektiven, gesellschaftlichen Organisationen und in der Öffentlichkeit geht es darum, die Grundsätze des **sozialistischen** Gemeinschaftslebens durchzusetzen. Gut wurde das in den folgenden Verfahren demonstriert, die die Vielfalt der Möglichkeiten verdeutlichen:

- a) Auswertung durch gesellschaftlichen Ankläger in der Betriebsgewerkschaftsleitung

Nach Beendigung eines Strafverfahrens vor dem Kreisgericht A., in dem der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung